



1093006394

GEMEINDE LANG.

Unser Zuhause.

Gemeinde Lang | Lang Nr. 6 | 8403 Lang
Tel.: 03182 - 7108-0 | Fax: 03182- 7108 4 | gde@lang.gv.at
www.lang.gv.at | UID-Nummer: ATU 47915403

Angeschlagen am: 05.04.2024 Dr

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2024-1093-00188

Datum: 04.04.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: DI Petra Braunegger

Tel: 03182/710815

Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpolizeiliche Bewilligung Bergfeldsiedlung, Kleinjöss, Siedlungsweg
Partl & Vollmann Bau GmbH, Industriestraße 11, 8430 Leibnitz

VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 04.04.2024 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 04.04.2024 GZ: A-2024-1093-00188 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idGF werden folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Gefahrenzeichen:

§50 Ziffer 9 „Baustelle“

§50 Ziffer 8a beidseitig, Ziffer 8b linksseitig, Ziffer 8c rechtsseitig „Fahrbahnverengung“

Vorschriftszeichen:

§52 lit. a Ziffer 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Hinweiszeichen:

§53 Ziffer 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung

Abschnitt	Wegbezeichnung	WegNr.	Straßenkilometer
1	Bergfeldweg Nord	92	0,00-0,27
	Bergfeldweg Süd	93	0,00-0,18
	Bergfeldweg Ost	94	0,09-0,13
	Unterer Langabergweg	35	0,52-0,55
2	Kleinjössweg	40	0,65 – 0,89
3	Siedlungsweg Lang	109	0,07 – 0,11

§ 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 18.04.2024 bis 18.06.2024 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

(elektronisch signiert)